

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

Gemeinderatssitzung am 24. Oktober 2023

TOP: 4.2. Änderung der Wasserversorgungssatzung

Sitzungsvorlage
öffentlich

Anlagen:

Az.: 700.1 - We

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird in der vorliegenden Form beschlossen.

Sachstand:

Aufgrund der Neukalkulation der Wassergebühren (siehe Top 4.1.) und der daraus resultierenden Gebührenerhöhung ist eine Änderung der Wasserversorgungssatzung notwendig.

Gemeinde Bempflingen
Landkreis Esslingen

**Satzung zur Änderung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke
mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Bempflingen am 24. Oktober 2023 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung zur Änderung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
(Wasserversorgungssatzung)**

§ 43 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

*Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.
Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,89 Euro.*

§ 43 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

*Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet,
beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,89 Euro.*

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Ausgefertigt

Bempflingen, den 25. Oktober 2023

Bernd Welser

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bempflingen, den 13. Oktober 2023

gesehen:

Sonja Welker

Bernd Welser
Bürgermeister